Hinweis zum Ausfüllen:

- Füllen Sie das nachstehende Muster vor dem Notartermin vollständig aus
- Bringen Sie das vollständig ausgefüllte Muster mit zum Notartermin
- Ergänzen Sie das Datum und die Unterschrift erst im Notartermin

An das
Amtsgericht
- Nachlassgericht -

Ausschlagung nach dem nachgenannten Erblasser	
Schreiben des Nachlassgerichts vom (*ggf. Datum*)	
Az. (*ggf. Aktenzeichen des Gerichts*)	

Ausschlagung

Angaben zur verstorbenen Person („*Erblasser*“)	
Name (*Name, Vorname*)	
geboren am (*Datum*)	
gestorben am (*Datum*)	
gestorben in (*Ort*)	
zuletzt gemeldet in (*Ort*)	
Letzter gewöhnlicher Aufenthalt (*Ort*)	
Der Erblasser war mein (*Verwandtschafts-verhältnis*)	
Ich habe Kenntnis vom Anfall der Erb-schaft seit dem (*Datum*)	
Hiermit schlage ich die mir angefallene Erbschaft nach dem Erblasser unabhängig von der Art der Berufung (gesetzliche Erbfolge / Verfügung von Todes wegen) aus.	
Name, Vorname („*ausschlagende Person*“)	
Ich habe kein Kind und erwarte kein Kind bzw. von mir erwartet niemand ein Kind (*ggf. ankreuzen*)	☐

Ich erwarte ein Kind bzw. ich habe ein noch nicht geborenes Kind gezeugt (*ggf. ankreuzen*)	☐

Ich habe nur die folgenden minderjährigen Kinder

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Mitsorgeberechtigte Person (*Name, Vorname*)
1.				
2.				
3.				
4.				

Bei minderjährigen und / oder gezeugten, aber noch nicht geborenen Kindern:

Auch für dieses Kind / diese Kinder schlage ich hiermit die Erbschaft nach dem Erblasser aus allen Berufungsgründen aus.

Auch ich, die vorgenannte mitsorgeberechtigte Person, schlage hiermit für dieses Kind / diese Kinder die Erbschaft nach dem Erblasser gemeinsam mit der ausschlagenden Person aus.

Mir / uns ist bekannt, dass

- die Ausschlagungserklärung form- und fristgemäß dem zuständigen Nachlassgericht zugehen muss;
- die Urschrift einzureichen ist;
- die Frist im Normalfall sechs Wochen beträgt; die Frist nur ausnahmsweise (bei Erblasser mit letztem Wohnsitz nur im Ausland oder bei Aufenthalt des Erben bei Fristbeginn im Ausland) sechs Monate beträgt;
- die Frist mit Kenntnis vom Anfall und Berufungsgrund beginnt und nur bei Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) nicht vor Verkündung der Verfügung beginnt;
- im Normalfall örtlich das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; für die Ausschlagung beim Notar umstritten ist, ob daneben auch das Nachlassgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die ausschlagende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- bei einer Ausschlagung auch für das Kind / die Kinder der ausschlagenden Person insbesondere das Folgende zu beachten ist:
    - Auch die Ausschlagungserklärung der mitsorgeberechtigten Person muss dem zuständigen Nachlassgericht form- und fristgemäß zugehen;
    - Erfolgt der Anfall der Erbschaft an das Kind / die Kinder erst infolge der Ausschlagung durch ein Elternteil, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, und war dieser nicht neben dem

Kind / den Kindern berufen, kann das Kind / die Kinder ohne familiengerichtliche Genehmigung vertreten werden;
    - In allen anderen Fällen ist eine Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich;
    - Die Ausschlagung eines werthaltigen Nachlasses stellt möglicherweise einen Verstoß gegen die elterliche Pflicht zur Vermögenssorge dar.
- die Ausschlagung für ein gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind nach dessen Geburt vorsorglich entsprechend wiederholt werden sollte;
- ein Betreuer für die Erbausschlagung der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf;
- eine erforderliche gerichtliche Genehmigung innerhalb der Ausschlagungsfrist zu beantragen und dem zuständigen Nachlassgericht vorzulegen ist (wobei der Fristablauf in der Zeit von der rechtzeitigen Beantragung bis zur Erteilung der Genehmigung gehemmt ist);
- eine Vollmacht, mit der die Ausschlagung für einen anderen erklärt wird, zumindest öffentlich beglaubigt sein und ebenfalls form- und fristgemäß dem zuständigen Gericht zugehen muss (in Urschrift oder Ausfertigung);
- der Notar weder die Ausschlagung an das Nachlassgericht weiterreicht noch eine etwa erforderliche gerichtliche Genehmigung hierzu beantragt; hierum haben sich die Beteiligten selbst zu kümmern;
- eine Erbteilsübertragung zivilrechtlich meist der sicherere Weg ist als eine lenkende Ausschlagung;
- eine Ausschlagung nach Fristablauf oder (ausdrücklicher oder schlüssiger) Annahme der Erbschaft nicht in Betracht kommt, es sei denn, die ausschlagende Person hat zudem form- und fristgemäß gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht die Anfechtung des Fristablaufs / der Annahme erklärt;
- diese Urschrift spätestens am nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) zwischen 14.15 und 17.00 Uhr bei dem beglaubigenden Notar zur Abholung bereit liegt.

_____

Ort, Datum

_____ _____

(ausschlagende Person) (ggf. mitsorgeberechtigte Person)